



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 20.09.2021

2021/260
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	07.10.2021	

Betreff

Entwurf Gesamtabchluss für das Jahr 2018 gemäß § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 (Gesamtabschluss 2018) zur Kenntnis und überweist ihn zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Hinweis:

Der Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 wird den Mitgliedern des Rates in der Sitzung am 07.10.2021 zur Verfügung gestellt.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Durch das am 01.01.2019 in Kraft getretene „Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften“ (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) wurde in dessen Artikel 7 auch eine Änderung des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse“ vorgenommen. Dadurch ist es möglich, der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2018 die Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2017 und der sechs Vorjahre „lediglich“ in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung beizufügen. Diese Erleichterungsregelung gilt befristet bis zum 31.12.2021.

Für die Stadt Castrop-Rauxel wurden bislang Gesamtabschlüsse allerdings bereits erstellt bis einschließlich Haushaltsjahr 2016. Bezogen auf die noch ausstehenden Gesamtabschlüsse der Stadt Castrop-Rauxel für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 bedeutet dies, dass grundsätzlich nur noch der geprüfte und vom Rat gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellte Gesamtabschluss für das Jahr 2018 der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist (§ 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW). Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2017 hingegen muss dieser Anzeige lediglich in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden.

Sowohl der Entwurf des Gesamtabchlusses für das Jahr 2018 als auch der vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabchlusses 2017 werden den Mitgliedern des Rates zu dessen Sitzung am 07.10.2021 vorgelegt.

Der Rat verweist den Entwurf des Gesamtabchlusses 2018 dann zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser wiederum hat bereits in der Vergangenheit beschlossen, dass auch die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH erfolgen soll (Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 21.03.2019 zu Vorlage 2019/072). Die Beschlussfassung über den von der Concunia GmbH geprüften Gesamtabschluss 2018 wäre dann in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 09.11.2021 bzw. in der Sitzung des Rates am 25.11.2021 möglich. Gleichzeitig könnte der Rat in seiner Sitzung am 25.11.2021 über die Entlastung des Bürgermeisters für das Gesamtrechnungsjahr 2018 entscheiden. Diese Vorgehensweise wurde so auch mit dem Bereich Rechnungsprüfung abgestimmt.

Bereits mit Vorlage 2019/142 (Sitzungen von HFA und Rat am 04.07.2019) hatte der Bereich Finanzen hinsichtlich der noch ausstehenden Gesamtabschlüsse 2017 und 2018 ausführlich mitgeteilt, dass die Verwaltung beabsichtigt, von der gesetzlich eingeräumten „Erleichterungsregelung“ Gebrauch zu machen und dabei gleichzeitig den eingeräumten Zeitkorridor bis zum 31.12.2021 auszuschöpfen. Begründet wurde und wird dies insbesondere damit, dass die Verwaltung ihre Finanzbuchhaltung zum 01.01.2020 auf eine neue Software umstellen musste und hierdurch insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Finanzen in den "Umstellungsprozess" (vorrangig in 2019) bzw. den "Nachbereitungsprozess" (2020) eingebunden waren. Darüber hinaus kommt dem kommunalen Gesamtabschluss kaum Steuerungsrelevanz zu, was den Gesetzgeber letztlich dazu veranlasst hat, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2019 die Möglichkeit sog. „größenabhängiger Befreiungen“ (§ 116a GO NRW) einzuräumen, die die Stadt Castrop-Rauxel auch in Anspruch nimmt (vgl. Ratsbeschlüsse vom 25.06.2020 und 24.06.2021).

zu Vorlagen 2020/146 und 2021/147 bezüglich des Verzichts auf die Aufstellung von Gesamtab schlüssen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020).

Noch nicht absehbar war dagegen im Jahr 2019 die in 2020 eingetretene Corona-Pandemie, die zu einer zusätzlichen Ressourcenbindung im Bereich Finanzen geführt hat.

Bei Inanspruchnahme der hier in Rede stehenden „Vereinfachungsregel“ muss das durch die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vorgesehene formelle Prüfungs- und Feststellungsverfahren nur noch einmal für den Gesamtab schluss 2018 durchlaufen werden. Der ebenfalls noch ausstehende Gesamtab schluss für das Jahr 2017 kann in diesem Fall in der lediglich vom Bürgermeister bestätigten Fassung dem zu prüfenden Gesamtab schluss 2018 beige fügt werden. Auf eine ausführliche Prüfung des Gesamtab schlusses 2017 kann unter Verweis auf das „*Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtab schlüsse*“ hingegen verzichtet werden.

Hinsichtlich der bereits o. a. „größenabhängigen Befreiungen“ von der Verpflichtung zur Aufstellung kommunaler Gesamtab schlüsse (§ 116a GO NRW) sei noch ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Die in Rede stehende Norm wurde durch das „2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW“ (2. NKFVG NRW) neu eingeführt. Die Norm sieht größenabhängige Befreiungen für die Erstellung kommunaler Gesamtab schlüsse vor und konnte erstmals für den Gesamtab schluss 2019 Anwendung finden. Danach kann der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtab schlusses entscheiden. Das Land und auch die kommunalen Spitzenverbände gingen und gehen weiterhin davon aus, dass die ganz überwiegende Zahl der Kommunen in Nordrhein-Westfalen zukünftig keine Gesamtab schlüsse mehr aufstellen müssen. Dies trifft grundsätzlich auch auf die Stadt Castrop-Rauxel zu. Dem Rat bleibt es aber selbst bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 116a GO NRW grundsätzlich unbenommen, sich bei Bedarf auf freiwilliger Basis für die Erstellung eines Gesamtab schlusses zu entscheiden. Für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 hat der Rat beschlossen, die „größenabhängigen Befreiungen“ gemäß § 116a GO NRW in Anspruch zu nehmen (siehe oben).

Für die Jahr 2019 und 2020 wird die Verwaltung noch Beteiligungsberichte im Sinne von § 117 GO NRW erstellen. Eine Erstellung war hier zunächst nicht möglich, da die angekündigten (und verbindlichen) Muster des Landes zunächst nicht vorlagen.

Über die mögliche Inanspruchnahme der „größenabhängigen Befreiungen“ im Sinne von § 116a GO NRW für das Haushaltsjahr 2021 muss der Rat gemäß § 116 a Abs. 2 Satz 1 GO NRW bis spätestens 30.09.2022 und somit erst im nächsten Jahr entscheiden.

Weitere Informationen zum Gesamtab schluss 2018 und damit impliziert auch zum Gesamtab schluss 2017 werden in der Sitzung durch Herrn Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerer Eckhardt erfolgen.